

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der MLP AG und der Feri AG gemäß § 293a AktG

über den Beherrschungsvertrag zwischen der MLP AG und der Feri AG vom 16. April 2012

I.

Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die MLP AG („MLP“) ist die börsennotierte Obergesellschaft des MLP-Konzerns. Die Feri AG („Feri“) wurde am 01. September 2000 gegründet und ist seit dem 01. März 2002 unter der Registernummer HRB 7473 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. eingetragen. Die Feri ist seit dem 15. April 2011 eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MLP, nachdem die MLP mit Aktienkaufvertrag vom 17. September 2006 3.149.970 (56,586 Prozent) der Aktien der Feri und aufgrund eines weiteren Aktienkaufvertrags vom 29. Oktober 2007 mit rechtlicher Wirkung zum 15. April 2011 die restlichen 2.416.730 Aktien der Feri übernommen hat. Die MLP ist somit seit dem 15. April 2011 Alleinaktionärin der Feri.

Gegenstand des Unternehmens der Feri ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie die Erbringung zentraler Dienstleistungen für Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, insbesondere in den Bereichen Personalwesen, Rechnungswesen, IT und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensstrukturberatung, Vermögensplanung und Überwachung von Vermögensentwicklungen sowie der Wirtschafts- und Kapitalmarktforschung. Die Gesellschaft erbringt keine Finanzdienstleistungen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

Das gezeichnete Kapital der Feri beträgt 5.566.700 Euro. Die Aktien an der Feri sind in der Bilanz der MLP mit einem Beteiligungsbuchwert von 118.081.933,66 Euro angesetzt. Die Feri ist eine Zwischenholding im MLP-Konzern, die die Aktivitäten der Feri-Tochtergesellschaften in den Bereichen der Finanzberatung, Vermögensberatung, Wirtschaftsforschung und Rating bündelt. Die Feri hält derzeit wesentliche und direkte Beteiligungen an der Feri Trust GmbH, Bad Homburg, an der Feri EuroRating Services AG, Bad Homburg, an der Feri Institutional & Family Office GmbH, Bad Homburg, der Feri Investment Services GmbH, Bad Homburg, der Feri S.A., Luxemburg (ehemals Institutional Trust Luxembourg S.ar.l.) und der Feri Trust AG, St. Gallen, Schweiz. In allen Fällen ist die Feri Alleingeschafterin. Daneben hält sie auch eine anteilige Beteiligung an der Heubeck Feri Pension Asset Consulting GmbH, Bad Homburg. Die Tochtergesellschaften der Feri sind teilweise an weiteren Gesellschaften beteiligt.

Feri erzielte im Geschäftsjahr 2009 einen Jahresüberschuss von 1.514.473,02 Euro, im Geschäftsjahr 2010 von 4.028.976,22 Euro und im Geschäftsjahr 2011 von 19.713.377,44 Euro (vor Gewinnabführung gemäß dem im Geschäftsjahr 2011 geschlossenen Gewinnabführungsvertrag).

Der Beherrschungsvertrag stellt eine sinnvolle Ergänzung zu dem bereits im Vorjahr abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften dar, dem die Hauptversammlung der MLP am 10. Juni 2011 zugestimmt hat und der mittlerweile mit der Eintragung ins Handelsregister der Feri rechtswirksam geworden ist.

Die MLP und die Feri haben am 16. April 2012 den den Hauptversammlungen der MLP und Feri zur Zustimmung vorliegenden Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Wenn der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der Feri wirksam geworden ist, darf die MLP ab dann ihren Einfluss auf die Feri auch dazu benutzen, die Feri zu für sie nachteilige Rechtsgeschäften oder Maßnahmen zu veranlassen, ohne zum Nachteilsausgleich gemäß § 311 AktG verpflichtet zu sein.

Der Beherrschungsvertrag bietet die Grundlage für die einheitliche Leitung der Feri und ihre weitere Integration in den MLP-Konzern. Der Beherrschungsvertrag ermöglicht es dem Vorstand der MLP insbesondere, dem Vorstand der Feri im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Gesellschaften sicherzustellen. Damit kann die Einbeziehung der Feri in ein konzernweites Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement rechtssicher umgesetzt und ein konzernweites Cash-Pooling realisiert werden. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient auch dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der MLP und der Feri, unabhängig von der künftigen Besetzung der Gremien in der Feri. Abgesehen von einer Eingliederung der Feri, die indessen zur gesamtschuldnerischen Haftung der MLP für alle Verbindlichkeiten der Feri nach § 322 AktG führen würde und die deshalb ausscheidet, sind andere Gestaltungsalternativen, die bei Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der Feri die vorgenannten Vorteile ermöglichen, nicht ersichtlich.

II. Zum Vertragsinhalt im Einzelnen

Der am 16. April 2012 zwischen der MLP und der Feri abgeschlossene Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 unterstellt die Feri die Leitung ihrer Gesellschaft. Die MLP ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Feri hinsichtlich aller Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft in allen Angelegenheiten ihrer strategischen Ausrichtung und von grundsätzlicher Bedeutung Weisungen zu erteilen, insbesondere allen solchen, die ihre Unternehmensstrategie einschließlich der verfolgten Risikostrategie, ihre Einbindung in das konzernweite Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement, ihre Führungsgrundsätze und die Besetzung von Führungspositionen sowie ihre Geschäftspolitik (insbesondere im Hinblick auf Finanzierung, Personalwesen, Verwaltung, Investitionen, Entwicklung und Vertrieb) betreffen. Dabei können gemäß § 308 Abs. 1 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Feri nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLP oder des MLP-Konzerns dienen. Der Vorstand der Feri ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Feri weiterhin dem Vorstand der Gesellschaft. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrags. Damit wird in § 1 die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert. Gleichzeitig normiert § 1 das für Beherrschungsverträge charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens.

2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 wiederholt die in § 302 AktG normierte Verpflichtung der MLP als herrschendem Unternehmen, einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Feri auszugleichen, der nicht aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist zwingende Folge des Beherrschungsvertrags und

im Übrigen Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Sie gilt erstmals für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr der Feri, in dem der Vertrag wirksam wird.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

3. § 3 Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister des Gerichts, an dem die Feri ihren Sitz hat, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Weisungsrecht der MLP. Da sich, wie bereits dargestellt, die Verlustausgleichsverpflichtung auf das gesamte Geschäftsjahr bezieht, gilt der Vertrag insoweit erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der Feri wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2012 für das Geschäftsjahr 2012.

§ 3 regelt des Weiteren die Dauer des Vertrags.

Der Vertrag kann erstmalig zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem auch der Ergebnisabführungsvertrag gekündigt werden kann, also erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2015. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Eine Kündigung des Gewinnabführungsvertrags wird gleichzeitig auch als Kündigung dieses Beherrschungsvertrags angesehen.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen der Feri zusteht.

4. § 4 Salvatorische Klausel

Die in § 4 des Vertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Wertungsbestandteile entweder

bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

III. Sonstiges

1. Keine Festsetzung gemäß §§ 304, 305 AktG

Da MLP sämtliche Geschäftsanteile an der Feri hält, außenstehende Aktionäre also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.d. § 304 AktG und Abfindungsangebote i.S.d. § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der MLP i.S.d. § 293a Abs. 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

2. Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

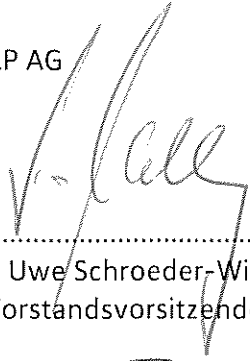
Da die MLP sämtliche Anteile an der Feri hält, bedarf es keiner Vertragsprüfung gemäß § 293b AktG.

IV. Schlussbemerkung

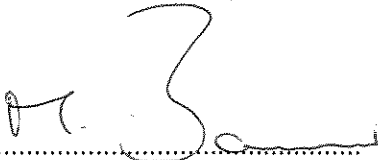
Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Feri. Der Vertrag bedarf außerdem, bevor er mit Eintragung in das Handelsregister der Feri wirksam werden kann, der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem Vertrag zuzustimmen.

Wiesloch, den 16. April 2012

MLP AG



.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -



.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -



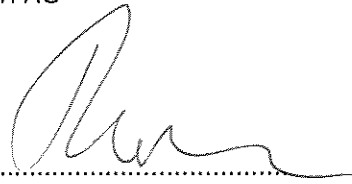
.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -



.....
Muhyddin Suleiman
- Mitglied des Vorstands -

Bad Homburg v.d.H., den 16. April 2012

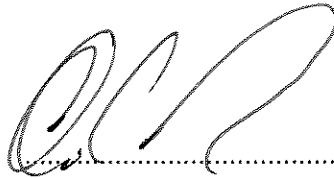
Feri AG



.....
Arnd Thorn
- Vorstandsvorsitzender -



.....
Dr. Matthias Klöpper



.....
Dr. Heinz-Werner Rapp
- Mitglied des Vorstands -